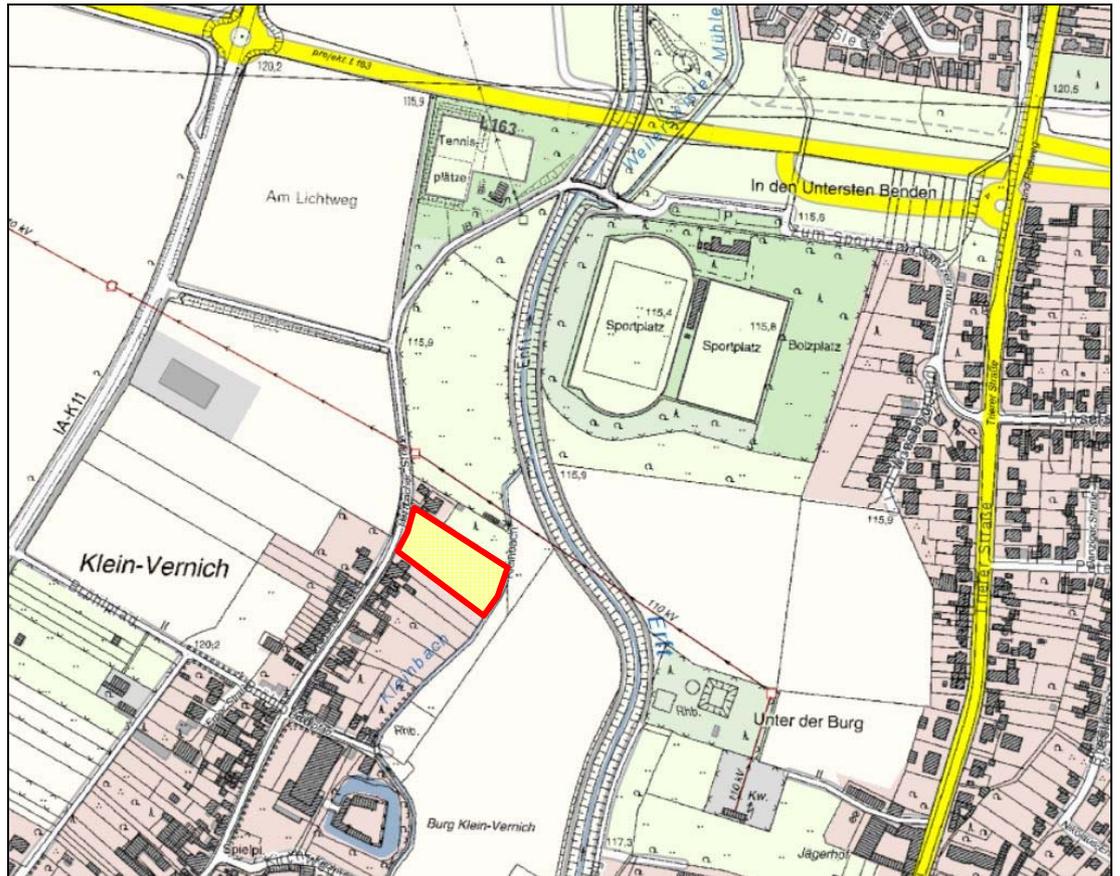


# Bebauungsplan Weilerswist-Kleinvernich Heimbacher Straße 3-6 Gem. Vernich, Flur 18, Flurstück 70



## Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

**Auftraggeber:**

**Thelen & Engels GbR**  
Deutscher Platz 1  
53919 Weilerswist

**Gutachter:**

**RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten**  
**Diplom Biologe Stefan Möhler**  
Klosterbergstraße 109  
53177 Bonn

Bonn, 03. Juli 2019

Projekt\_19-010-16\_ASP\_Heimbacherstraße\_Weilerswist\_2019-07-03.doc



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Wirkfaktoren	4
5	Auswertung verfügbarer Daten	5
6	Potenzialeinschätzung Artenschutz	8
6.1	Vögel	8
6.2	Amphibien und Reptilien	9
7	Vermeidung und Ausgleich	10
8	Zusammenfassung	10

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Plangebiet im Luftbild mit Katasterangaben	2
Abb. 2:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 40 'Weilerswist', Festsetzungskarte	3
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem Entwurfsplan	3
Abb. 4:	Übersicht 4. Quadrant MTB 5209 Erp	5
Abb. 5:	Auszug aus dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung NRW	7

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten 4. Quadrant MTB 5209 Erp, Lebensraumtyp: Wiesen	6
---------	---	---

## Anhang

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

## 1 Aufgabenstellung

Die Thelen & Engels GbR plant die Bebauung einer ca. 0,5 ha großen Baulücke in Weilerswist-Kleinvernich an der Heimbacher Straße 3-6 (Gemarkung Vernich, Flur 18, Flurstück 70). Hierfür wird ein Bebauungsplan aufgestellt (*BP Nr. 93 der Gemeinde Weilerswist für den nördlichen Bereich des Ortsteils Kleinvernich zwischen Heimbacher Straße und Kleinbach*).

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG<sup>1</sup> zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Baumaßnahme Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden. In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen dieser Arten ermittelt und die Konflikte, die durch das Vorhaben auftreten können, beschrieben und bewertet.

## 2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 44 Abs. 1 ist es verboten....

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beschränkt sich der Prüfungsumfang einer ASP auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, wobei bei Letzteren eine naturschutzfachlich begründete Auswahl, den sogenannten 'planungsrelevanten Arten' verwendet wird.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV<sup>2</sup> in Verbindung mit der 'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'<sup>3</sup>. Die gutachterliche Einschätzung basiert auf einer Besichtigung des Geländes am 25.06.2019 sowie der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Plangebietes.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017

<sup>2</sup> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

<sup>3</sup> Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

### 3 Bestand und Planung

#### Bestand

Das Flurstück 70 (Gemarkung Vernich, Flur 18) befindet sich am nördlichen Rand der Bebauung des Ortsteils Kleinvernich westlich von Weilerswist in der Erftniederung. Die ca. 0,5 ha große Fläche ist als ruderale Glatthaferwiese mit einzelnen Sträuchern ausgebildet. Die Wiese ist artenarm und besteht aus einem hohen Grasanteil mit eingestreuten Brennnesseln.

Das Grundstück grenzt an einen Mühlengraben, Kleinbach genannt, und stellt die westliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG 'Erftniederung') dar. Dieser stetig wasserführende Graben ist dicht mit Gräsern und Kräutern bewachsen. Nördlich der L 163 befindet sich das Naturschutzgebiet 'Erftaue und Streuobstwiesen westlich Weilerswist' (s. Abb. 2). Im Westen schließen große ackerbaulich genutzte Flächen an.

Abb. 1: Plangebiet im Luftbild mit Katasterangaben



Quelle: Land NRW, TIM-online 2019, Ergänzung RMPSL

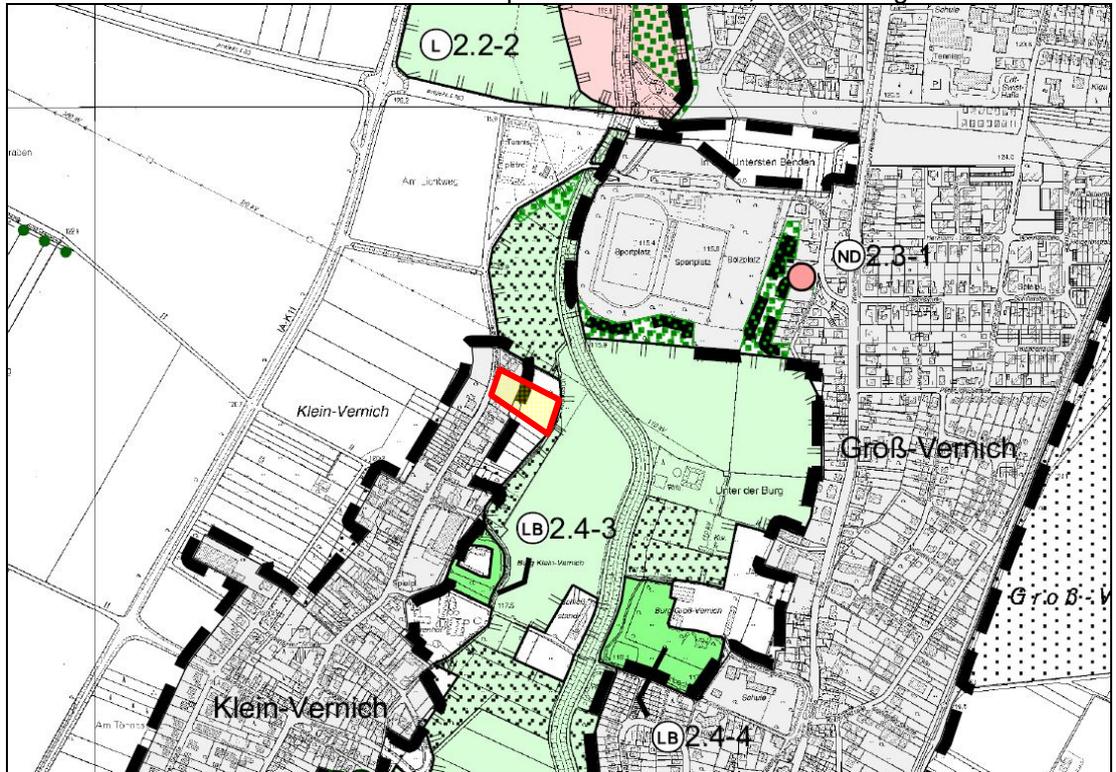
Die östliche Hälfte des Grundstücks ist Teil der Biotopverbundfläche 'Erft und Erftmühlenbachtal zwischen Stotzheim und Weilerswist' mit herausragender Bedeutung (VB-K-5206-012). Die Erftniederung weist eine wichtige Biotopvernetzungsfunktion innerhalb der Zülpicher Börde auf und ergänzt dadurch das landesweit bedeutsame Swistbachtalsystem. Als Leitarten werden u.a. Nachtigall, Grünspecht, Pirol, Rotmilan, Mäusebussard, Rebhuhn, Steinkauz genannt.

Der östliche Teil kann auch nach der Hochwasser-Gefahrenkarte überschwemmt werden (niedrige Wahrscheinlichkeit bei HQ extrem).

Im Landschaftsplan der Gemeinde Weilerswist sind in der Festsetzungskarte die Schutzgebiete dargestellt.

Das zu bebauende Gelände befindet sich mit seinem westlichen Teil im Innen- und dem östlichen Teil im städtischen Außenbereich.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 40 'Weilerswist', Festsetzungskarte

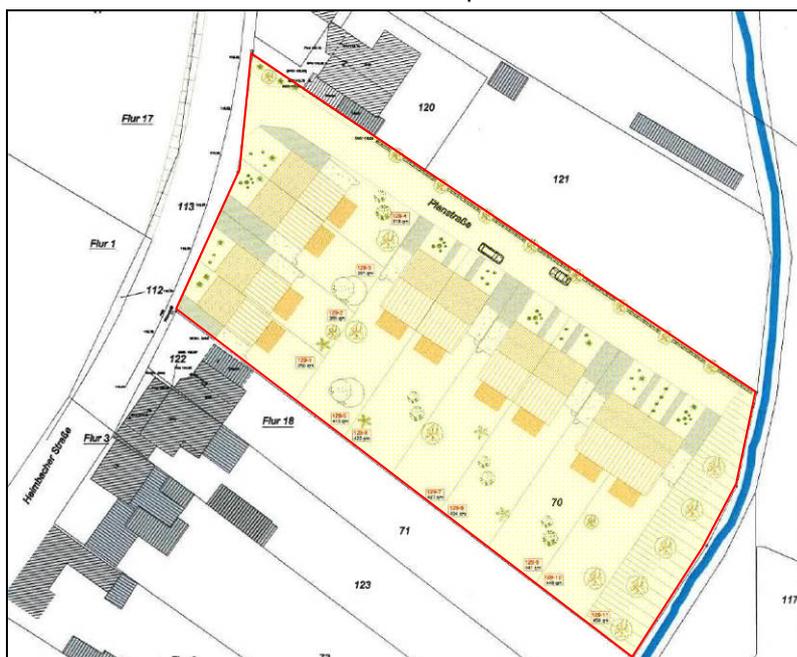


Quelle: Kreis Euskirchen Stand Sept. 2004, Ergänzung Plangebiet RMP SL

## Planung

Der Bauherr plant den Bau von 5 Doppelhäusern, die durch eine Planstraße entlang der nördlichen Grundstücksgrenze erschlossen werden sollen.

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Entwurfsplan



Quelle: J. Bohsem Stand Juni 2016, Lageplan Entwurf

## 4 Wirkfaktoren

In der Vorprüfung der ASP I werden alle relevanten Wirkungen des Vorhabens beurteilt, die möglicherweise zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG führen können.

Bau- anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren im vorliegenden Fall sind im vorliegenden Fall durch:

- die Beseitigung der Vegetation und des Oberbodens,
- der Rückschnitt von Gehölzen,
- und die Veränderung der Bestandsituation (Verschattung, Austrocknung, Lärm, Licht, Bewegung oder Schadstoffe) möglich.

Hierdurch können in Bezug auf die geschützten Arten folgende Konflikte entstehen:

### Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen sind durch das geplante Vorhaben möglich, wenn sich auf dem derzeit unbebauten Gelände geschützte Tiere aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten). Dies ist insbesondere bei Arten der offenen Kulturlandschaft an Gewässern möglich.

### Störungswirkungen

Störungen lokaler Populationen artenschutzrechtlich relevanter Tiere können durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während der Bauaufreimung (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. durch Zerschneidung oder Veränderung der Lebensräume nicht ausgelöst werden.

Störungen können auch über das Grundstück hinaus in den angrenzenden Flächen wirken. Es werden hierbei Störungen betrachtet, die sowohl während des Baus und der Nutzung als Wohngebäude ergeben.

Bei angrenzenden empfindlichen Lebensräumen sind insbesondere Licht und Lärm relevant.

### Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

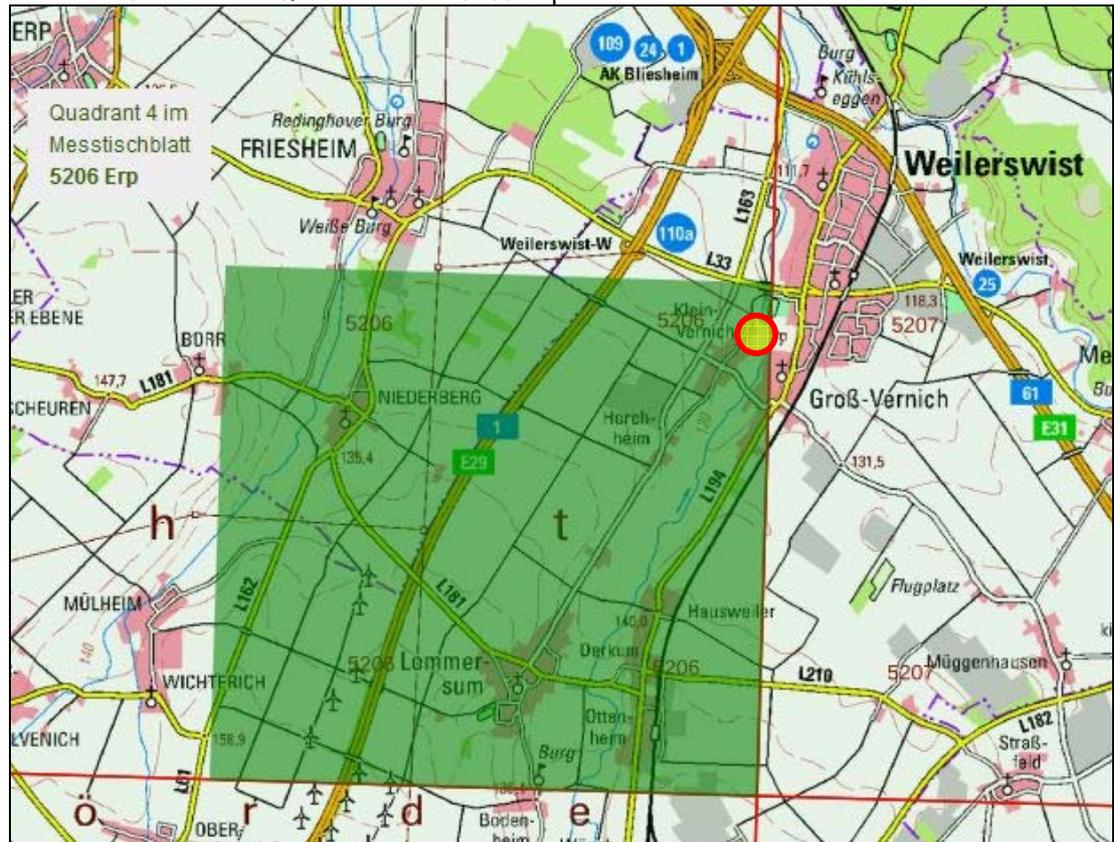
Durch die baulichen Veränderungen des Geländes kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten kommen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei Niststätten oder Verstecke von Tierarten (z.B. Nester der Feldvögel), bzw. Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten (Anmerkung: hier nicht zu erwarten).

Die Wirkfaktoren, die von der geplanten Bebauung ausgehen, werden durch die fachliche Beurteilung in Hinblick auf die potenziell im Plangebiet vorkommenden Tiere und Pflanzen bewertet.

## 5 Auswertung verfügbarer Daten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 4. Quadranten des Messtischblattes 5209 Erp)<sup>4</sup>, in dem sich das Vorhaben befindet (s. grüne Fläche in der Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet) dient als Orientierungshilfe, welche Arten im Umfeld zu erwarten sind.

Abb. 4: Übersicht 4. Quadrant MTB 5209 Erp



Quelle: Land NRW, LANUV

Die nachfolgende Tabelle führt nach Angaben des LANUV in der ca. 32 km<sup>2</sup> großen Quadranten alle nachweislich vorkommenden Arten auf, die zu betrachten sind. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster des LANUV liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

<sup>4</sup> <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52094>, Abfrage 11.03.2019

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten und den Gefährdungsgrad (u.a. aktuelle Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (2016)<sup>5</sup>.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten 4. Quadrant MTB 5209 Erp, Lebensraumtyp: Wiesen

Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW
<b>Amphibien</b>				
▪	Knoblauchkröte	S	Nachweis	2 - stark gefährdet
<b>Vögel</b>				
▪	Feldlerche	U-	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Feldsperling	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Grauammer	S	Brutvorkommen	1S – v. Aussterben bedroht + S
▪	Kiebitz	U	Brutvorkommen	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Kuckuck	U-	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪	Mäusebussard	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Mehlschwalbe	U	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Neuntöter	U	Brutvorkommen	V - Vorwarnliste
▪	Rauchschwalbe	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Rebhuhn	S	Brutvorkommen	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Schleiereule	G	Brutvorkommen	*S - ungefährdet + Schutz
▪	Schwarzkehlchen	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Sperber	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Star	k.A.	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Steinkauz	G-	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Turmfalke	G	Brutvorkommen	VS - Vorwarnliste + Schutz
▪	Turteltaube	S	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪	Uferschwalbe	U	Brutvorkommen	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Wachtel	U	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪	Waldkauz	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Waldohreule	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Wiesenpieper	S	Brutvorkommen	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Wiesenweihe	S	Brutvorkommen	1S – v. Aussterben bedroht + S

(Quelle: Land NRW, LANUV)

\* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht, RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen)

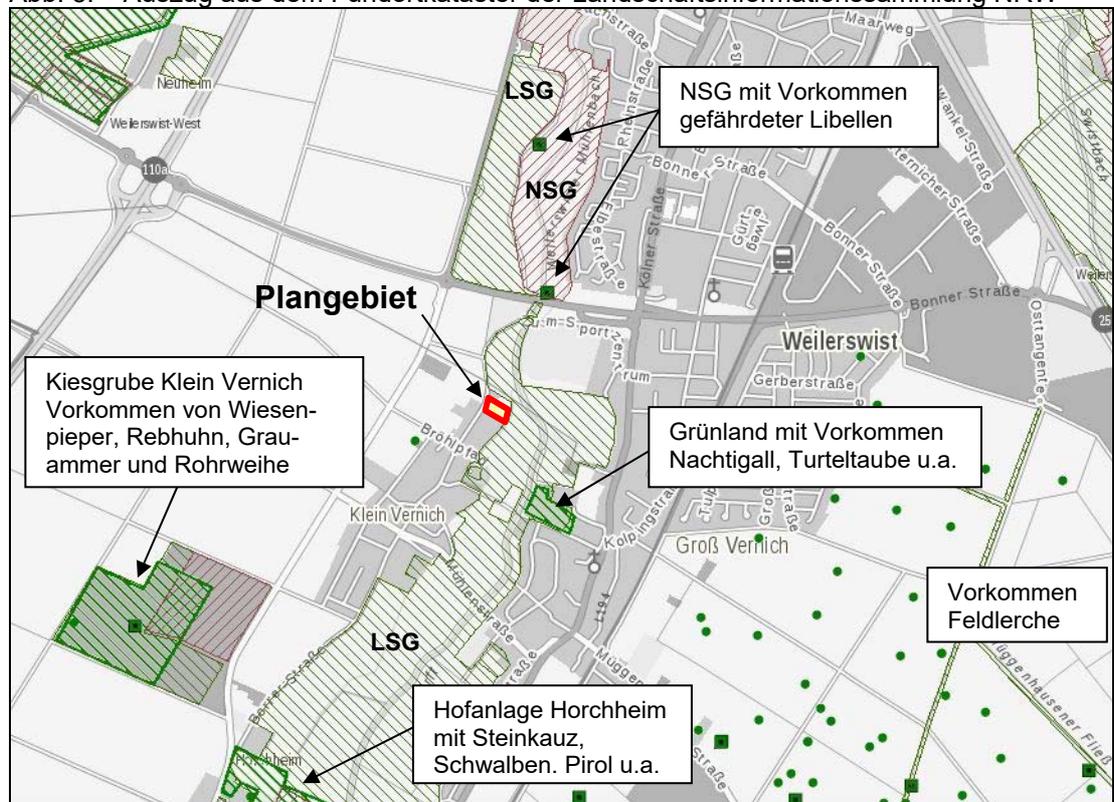
Neben der Abfrage der planungsrelevanten Arten im Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' (FIS) wurden weitere Daten des Fachinformationssystems @LINFOS ausgewertet. In dem vom Landesamt geführten Fundortkataster (FOK) NRW liegen für das Plangebiet keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Doch befinden sich in der näheren Umgebung zahlreiche Meldungen schützenswerter Arten (s. Abb. 4).

Nach den verfügbaren Daten werden in der folgenden Potenzialeinschätzung die relevanten streng geschützten Tiergruppen – Vögel und Amphibien - in Kenntnis der Ortsbegehung des Plangebietes beurteilt.

<sup>5</sup> Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet können nach der vorliegenden Datenlage sowie in Kenntnis der Lebensräume im Plangebiet ausgeschlossen werden. Ein Quartiervorkommen von Fledermäusen ist auf der Ackerfläche nicht möglich.

Abb. 5: Auszug aus dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung NRW



Quelle: Land NRW, @LINFOS 2019, Ergänzungen RMP/SL

In der Abbildung sind neben den Schutzgebieten (LSG in hellgrüner und NSG in roter Schraffur) die Fundpunkte und Gebiete planungsrelevanter Arten dargestellt.

In der Erftaue ist das Vorkommen von Libellenarten bekannt, die jedoch nicht von der Planung betroffen sind. Zudem gelten für diese Arten nicht die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG.

## 6 Potenzialeinschätzung Artenschutz

### 6.1 Vögel

#### **Eignung des Geländes als Vogelbrutstätte**

Das unbebaute Grundstück ist aufgrund der Lage und der Nutzung eingeschränkt als Vogellebensraum geeignet. Die Gräser dominierte, artenarme Wiese weist keine geeigneten Lebensräume für Vogelarten des Offenlandes auf. Die Fläche ist für typische Wiesenbrüter zu klein und zu gleichförmig, bzw. wird wegen der Randbebauung gemieden. Zudem fehlen dichte Gehölzinseln und dauerhafte Ruderalstellen für heckenbrütende Vogelarten.

Bei einer Ortsbegehung am 25.06.2019 wurden keine Vogelarten auf der Wiese festgestellt. In der nachbarschaftlichen Bebauung kommen Haussperling, Mehlschwalben und Ringeltauben vor. In dem nördlich anschließenden Garten wurde ein Grünspecht gesichtet.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten auf dem Grundstück wird ausgeschlossen. Der in der Umgebung festgestellte Turmfalke brütet in dem neu errichteten, landwirtschaftlich Gebäude nordwestlich des Geländes. Rebhuhn und Feldlerche kommen in den westlich anschließenden Feldfluren vor.

Die im Fundortkataster östlich der Erft (s. Abb. 4) aufgeführten gefährdeten Vogelarten, Turteltaube und Nachtigall, bevorzugen dichte Gehölzflächen, die das zu bebauende Grundstück nicht aufweist.

#### **Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel**

##### § 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine Tötung oder Verletzung von Vogelarten in Folge der Baufeldfreimachung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Vor Beginn der Bauarbeiten sollte die Wiese außerhalb der Vogelbrutzeit freigeräumt werden.

##### § 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der in der Umgebung vorkommenden allgemein verbreiteten, ungefährdeten und planungsrelevanten Vogelarten während der Winter- und Brutzeit wird ausgeschlossen.

##### § 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die geplante Bebauung des Grundstücks führt nach fachlicher Einschätzung zu keinen erkennbaren Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten allgemein verbreiteter und planungsrelevanter Vogelarten.

## 6.2 Amphibien und Reptilien

### Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien und Reptilien

Die Knoblauchkröte kommt in agrarisch und gärtnerisch genutzten Gebieten, wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten, sekundär auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche.

Nach den Angaben des LANUV ist die streng geschützte Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) bei Planungen im Messtischblattquadranten 5209-4 zu betrachten. Die Knoblauchkröte erreicht in Deutschland ihre westliche Verbreitungsgrenze. In Nordrhein-Westfalen gilt sie vom Aussterben bedroht. Im Kreis Euskirchen, Rhein-Erft- und Rhein-Sieg-Kreis liegen 6 Meldungen vor. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 30 Vorkommen geschätzt (2015). Nach dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS<sup>6</sup> sind 3 aktuelle Fundorte zwischen Straßfeld und Heimerzheim bekannt (Uhlshover- und Pescher Maar). Diese befinden sich in ca. 6 km Entfernung zum Plangebiet im Rhein-Sieg-Kreis zwischen Straßfeld, Ollheim und Dünstekoven.

Diese Standorte befinden sich alle in einer Entfernung, die weit über die Wanderdistanz von max. 1 km hinausreichen.

Nach fachlicher Einschätzung wird ein Vorkommen der Knoblauchkröte auf dem Baugrundstück in Kleinvernich ausgeschlossen. Der Mühlengraben ist als Laichgewässer für diese Amphibienart nicht geeignet. Der schnellfließende, geradlinig ausgebaute und beschattete Bach weist keine ruhigen und wärmeren Wasserflächen auf, die zur Laichablage für Amphibien geeignet wären.

### Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien

#### § 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Verletzung / Tötung

Verletzungen oder Tötungen streng geschützter Amphibienarten, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Knoblauchkröte, in Folge der geplanten Bebauung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

#### § 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen streng geschützter Amphibienarten während ihrer Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in Folge der Bebauung werden ausgeschlossen.

#### § 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Grundstück weist nach fachlicher Einschätzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Amphibienarten, insbesondere der Knoblauchkröte auf. Der Lommersumer Mühlengraben ist als Laichgewässer für Amphibien grundsätzlich nicht geeignet. Gewässerlebensräume innerhalb des Grundstücks sind nicht vorhanden.

---

<sup>6</sup> Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (2017): Artenschutzkonzept Bonn Nord-West. Im Auftrag der Bundesstadt Bonn

## 7 Vermeidung und Ausgleich

### Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 39 (5) BNatSchG ist die Rodung oder Rückschnitt von Gehölzen im Umfeld des Grundstückes nicht in der Vogelbrutzeit vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen (allgemeiner Artenschutz). Grundsätzlich sollte die Baufeldfreimachung in den Wintermonaten durchgeführt werden.

Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos an den Glasflächen des Neubaus ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden '*Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*' (2012)<sup>7</sup> zu beachten.

### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures) sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

## 8 Zusammenfassung

Die Thelen & Engels GbR plant die Bebauung einer ca. 0,5 ha großen Baulücke in Weilerswist-Kleinvernich in der Heimbacher Straße 3-6 (Gemarkung Vernich, Flur 18, Flurstück 70).

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Bebauung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten verloren gehen oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Ein Quartiervorkommen von Fledermäusen innerhalb des Grundstückes wird aufgrund fehlender Spalten und Höhlen ausgeschlossen. Eine Einschränkung des für Fledermäuse genutzten Nahrungslebensraumes in der Erftaue in Folge der Bebauung ist nicht ableitbar. Der östliche Teil des Grundstückes am Kleinbach steht als Lebensraum dauerhaft zur Verfügung.

Nach fachlicher Einschätzung liegen auf dem als Wiese genutzten Grundstück keine Vogelniststätten vor. Die Baulücke weist weder Strukturen für gehölzbrütende Arten noch für Vögel des Offenlandes auf.

Ein Vorkommen streng geschützter Amphibienarten im Plangebiet und der näheren Umgebung wird ebenfalls ausgeschlossen, da entsprechende Gewässerlebensräume fehlen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der geplanten Bebauung des Grundstückes keine Lebensräume planungsrelevanter Arten betroffen sind. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist nach fachlicher Einschätzung nicht erforderlich.

---

<sup>7</sup> Schmid, Doppler, Heynen & Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

## Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Wohnbebauung, Heimbacher Straße 1 und 1a



Foto 2: Ackernutzung nördlich der Ortsausfahrt



**Foto 3:** Baugrundstück an der Heimbacher Straße (Hintergrund Häuser Nr. 7+9)



**Foto 4:** Grundstücksgrenze zum Garten des Hauses Nr. 7



**Foto 5:** Grundstück mit Wiese und einzelnen Sträuchern



**Foto 6:** Blick über das Grundstück (Wiese, Sträucher) in Richtung Norden



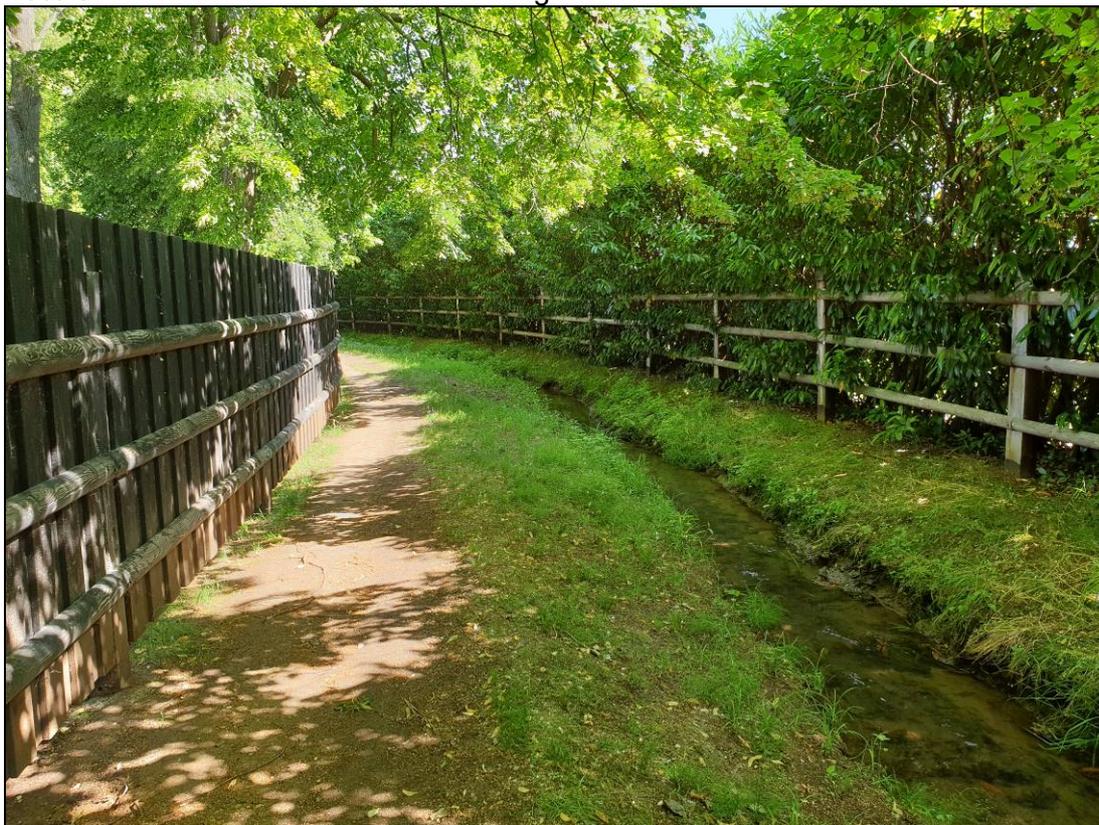
**Foto 7:** Östliche Grundstücksgrenze am Kleinbach (nicht sichtbar vor Zaun)



**Foto 8:** Obstbaum auf dem Nachbarsgrundstück am Kleinbach



**Foto 9:** Kleinbach auf der Höher der Burg Klein-Vernich



**Foto 10:** Mündung des Kleinbachs in die Erft nordöstlich des Plangebietes



# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauung Heimbacher Straße 3-6, Weilerswist-Kleinvernich (Gemarkung Vernich, Flur 18, Flurstück 70)

Plan-/Vorhabenträger (Name): Thelen & Engels GbR Antragstellung (Datum): 03.07.2019

Die Thelen & Engels GbR plant die Bebauung einer ca. 0,5 ha großen Baulücke in Weilerswist-Kleinvernich in der Heimbacher Straße 3-6 (Gemarkung Vernich, Flur 18, Flurstück 70). Ein Quartierorkommen von Fledermäusen innerhalb des Grundstückes wird aufgrund fehlender Spalten und Höhlen ausgeschlossen. Eine Einschränkung des für Fledermäuse genutzten Nahrungslebensraumes in der Erftaue in Folge der Bebauung ist nicht ableitbar. Der östliche Teil des Grundstückes am Mühlengraben steht als Lebensraum dauerhaft zur Verfügung. Nach fachlicher Einschätzung liegen auf dem als Wiese genutzten Grundstück keine Vogelniststätten vor. Die Baulücke weist weder Strukturen für gehölzbrütende Arten noch für Vögel des Offenlandes auf. Ein Vorkommen streng geschützter Amphibienarten im Plangebiet und der näheren Umgebung wird ebenfalls ausgeschlossen, da entsprechende Gewässerlebensräume fehlen. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der geplanten Bebauung des Grundstückes keine Lebensräume planungsrelevanter Arten betroffen sind. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist nach fachlicher Einschätzung nicht erforderlich.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

keine weiteren Angaben erforderlich

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

keine weiteren Angaben erforderlich

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weiteren Angaben erforderlich